

THEMENBLOCK 2: MILITÄRISCHE INTERVENTIONEN UND IHRE VÖLKERRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

1. ZUM BEGRIFF DER INTERVENTION

„Intervention bedeutet die Einmischung von Staaten bzw. internationalen Organisationen in Angelegenheiten, die der alleinigen Kompetenz eines Nationalstaates unterliegen. Der Begriff datiert aus der Zeit der Ausformung des Nationalstaatensystems im 19. Jh. und ist in engem Zusammenhang mit der Souveränität zu sehen. Ende des 20. Jh.s ist aufgrund der ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Interdependenz der klassische I.-Begriff nur noch schwer anzuwenden“ (Wichard Woyke 2000: Handwörterbuch Internationale Politik, S.221).

2. DIE UNO UND DIE INTERVENTION

Die Interventionsregelung, wie sie von der UN-Charta formuliert wird, basiert auf dem Kompromiss zwischen dem legitimen Recht der Völkergemeinschaft auf Frieden und dem legitimen Recht der politischen Gemeinschaften auf Souveränität und kollektiver Selbstbestimmung als Voraussetzung für eine Realisierung individueller Rechte. Oberstes Ziel der UNO laut Art.1/1 ist der Frieden. Nach Art.2 Abs.4 der UN-Charta ist den Mitgliedern jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen verboten. Das Recht der Selbstverteidigung eines Staates bei einem bewaffneten Angriff besteht laut Art.51, allerdings ist der Sicherheitsrat vor Inanspruchnahme sofort und in jedem Fall zu unterrichten.

Interventionen sind einzig zulässig von Seiten der UN, und dann auch nur, wenn der Sicherheitsrat beschlossen hat, dass eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder ein Akt der Aggression vorliegt (Art.7/41). Nur in einem solchen Fall, und nur wenn andere Mittel zur Wiederherstellung des Friedens (wie etwa ökonomische Embargos, Art.7/41) versagt haben, kann der Sicherheitsrat „...take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security...“ (Art.7/42)

Ab 1991 gab es im Rahmen der UNO eine Welle von Interventionen, die die Souveränität der Einzelstaaten de facto infragestellten, sowie mehr und mehr die Verletzung von Menschenrechten und humanitärer Mindeststandards zum Orientierungspunkt wählte. Erstmals mit der Resolution 688 (5.4.91) legitimierte der UN-Sicherheitsrat eine „humanitäre Intervention“: Er stimmte der Errichtung einer Schutzzone für die Kurden im Nordirak durch die westlichen Alliierten zu.

Mit der Resolution 794 (3.12.92) ermöglichte der Sicherheitsrat den Einsatz einer multinationalen Schutztruppe unter Führung der USA in Somalia. Dies hat zur Konsequenz: Auch Vorgänge innerhalb eines Staates, die keine unmittelbare Aussenwirkung haben, können nunmehr als eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens qualifiziert werden, die einen Einsatz von Waffengewalt rechtfertigen.

Mit der Resolution 836 (4.6.93) beschloss der Sicherheitsrat die Einrichtung von 6 Schutzzonen für die bosnischen Moslems in Bosnien-Herzegowina.

Mit der Resolution 918 (17.5.94) fasste der Sicherheitsrat den Beschluss, eine humanitäre Schutztruppe zu entsenden. Am 22.6.94 genehmigte er eine nationalstaatliche Intervention seitens der Franzosen unter „Einsatz aller notwendigen Mittel“. In dieser fragwürdigen Absegnung der französischen Intervention wurde die UNO m.E. auf eine Legitimationsinstanz humanitär verbrämter Einflusspolitik reduziert.

Mit der Resolution 940 (Juli 94) autorisierte der Sicherheitsrat eine von den USA geführte Staatenkoalition „alle notwendigen Mittel“ anzuwenden zur Wiedereinsetzung der Regierung Aristides.

Als Modalität des Handelns blieb und bleibt der UNO lediglich die Ermächtigung zum Truppeneinsatz, die einzelnen Staaten, Gruppen von Staaten oder internationalen Organisationen erteilt werden, da es bis zum heutigen Tag keine dem UN-Sicherheitsrat assignierten Truppenverbände für Kampfeinsätze, über die er jederzeit verfügen könnte, gibt. Das ursprüngliche Sicherheitskonzept (Art.43) sah dies eigentlich vor.

In allen eben skizzierten Interventionsfällen der 90er Jahre lässt sich ein typisches Verlaufsmuster beobachten (Tobias Debiel 1997): „Eine gewisse Zeit lang wird der UNO eine erhebliche Last beim Konfliktmanagement überlassen, ohne dass man ihr die entsprechende Unterstützung gewährt. Dadurch entsteht `a no-win situation...for the UN`. Ab einem gewissen Zeitpunkt, an dem die Glaubwürdigkeit der Weltorganisation untergraben ist, übernehmen dann die Grossmächte (insbesondere USA und Frankreich), die oftmals für Konfliktgenese und –eskalation mitverantwortlich sind, doch das Ruder. Auf die bei entsprechendem politischen Willen durchaus machbaren Alternativen, UN-Truppen handlungsfähig auszurüsten und das Konfliktmanagement der Weltorganisation eindeutig zu stärken, verzichtet man hingegen.“

3. PROBLEMANZEIGE

Das Problem, das sich darstellt, ist die Verhältnisbestimmung zwischen dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates und der Forderung der Achtung der Menschenrechte und der daraus resultierenden Verpflichtung der internationalen Staatengemeinschaft zu einer Reaktion, wenn Staaten nicht bereit oder nicht fähig sind, die Achtung der Menschenrechte und den Frieden innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten.

Zur Problemzuspitzung tragen die Erfahrungen der bisherigen Interventionen bei, die, allgemein und zusammenfassend gesagt, „in erster Linie partikularen Interessen von Staaten(-gruppen), Unternehmen oder politischen und militärischen Fraktionen im Konfliktgebiet“ dienen.

Hiermit bin ich zur Frage gelangt, ob es politische, rechtliche, institutionelle und ethische Bedingungen gibt, die gewährleisten können, dass eine Intervention primär der Friedenssicherung und dem Menschenrechtsschutz dient.

4. ZUM BEGRIFF DER HUMANITÄREN INTERVENTION

„Humanitäre Intervention“ bezeichnet „ein äußeres Eingreifen in einen Staat, das nicht durch egoistische Absichten nationaler Machterweiterung oder Interessenwahrung motiviert ist, sondern allein durch die Absicht, entweder

(1) die Bevölkerung eines anderen Staates vor dessen eigener durch Aktion oder Unterlassung verbrecherische Regierung zu schützen und die Ablösung dieser Regierung herbeizuführen oder

(2) durch militärisch gestützte Zwangsschlichtung das Ende eines Bürgerkrieges oder internen ethnischen Konflikts zu erreichen“

(J. Osterhammel 1991).

Das Attribut „humanitär“ mag irreführend sein durch die grosse Nähe zum Stichwort der „humanitären Hilfe“. „Humanitäre Intervention“ impliziert im Gegensatz dazu militärische Aktionen. Ein Klärungsversuch (M.List) könnte sein, indem man konstatiert, dass das Attribut „humanitär“ sich auf die „angegebene... Motivation für den Eingriff“ bezieht (In: a.a.O.,S.17). Dagegen sei allerdings einzuwenden, dass die Ausübung von Militärgewalt m.E. nicht unter eine als humanitär angegebene Motivation fällt. Wenn eine mögliche

Kategorisierung von „humanitär“ gefüllt ist mit Begriffen und Werten wie „Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Universalität“ und humanitäre Aktionen „das Ziel...(haben)..., Menschen in Gefahr zu helfen“ (M.R.Prost: Humanitäre Intervention – ein ethisches Dilemma,S.4,www.wfn.org), so steht dies im Kontrast zu Einsätzen von Militärgewalt, die „Übergriffe auf Personen, die Zerstörung von Eigentum und andere Akte von autorisierter Gewalt“ per definitionem einschliessen, „auch wenn damit ähnliche Ziele verfolgt“ werden (a.a.O.,S.4). Dann wäre es deutlicher und klarer, anstatt von „humanitärer Intervention“ vom „Einsatz militärischer Gewalt zur Erreichung humanitärer Ziele in Krisensituationen, die von massiven Menschenrechtsverletzungen herrühren“ zu sprechen (a.a.O.,S.4) (ÖRK 17.4.00) – auch wenn dies sprachlich umständlich zu handhaben ist. (Begriff als Euphemismus) Die Mindestforderung an sogenannten „humanitären Interventionsmassnahmen“ sollte sein (Schmidt 1994), „dass sie mit dem Völkerrecht und seinen Prinzipien im Einklang stehen sowie durch demokratische Beschlüsse der Völkergemeinschaft zustandegekommen sein

müssen, in ihrer Durchführung und ihren Auswirkungen von ihr kontrolliert und gegebenenfalls von einem Internationalen Gerichtshof überprüft werden können“. Unbedingt zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass seit Ende des 2-Weltkriegs der zwischenstaatliche Krieg „ zur Randerscheinung des weltweiten Kriegsgeschehens geworden“ ist, Sezessions- und Antiregimekriege dominieren deutlich. Das Stichwort „Souveränität“ tritt somit deutlich in den Hintergrund. Demnach müsste m.E. dem Forum für NGOs eine deutliche Plattform zusätzlich zur Staatenversammlung geschaffen werden, in der nicht die VertreterInnen von Staaten und Regierungen sein sollten, sondern die von Kulturen und Völkern. Dieses komplementäre Programm könnte zu stärker demokratisierten internationalen Institutionen führen, die statt der politischen und militärischen Macht die Macht des Wortes, des Kompromisses und des geregelten Verfahrens begünstigen.

Und eben das für mich vorherrschende Problem, was sich aus meiner Sicht darstellt, ist die Ausblendung der breiten Palette präventiver und gewaltfreier Interventionsmöglichkeiten. Es knüpft also an den ersten Block der Referate an: Krisenprävention kann eine Möglichkeit sein, Situationen, in denen Intervention diskutiert wird, im Vorfeld zu vermeiden bzw. zu entschärfen.

(Autorin: Martina Basso, Referat auf der Friedenskonsultation der EKD, 28.1.2002)

Dieses Dokument wurde heruntergeladen von:



Mennonitisches Friedenszentrum Berlin (MFB)

www.menno-friedenszentrum.de